

Satzung nach dem Stand vom 20. Oktober 1982

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Altstadtfreunde Hersbruck e.V.". Er hat seinen Sitz in Hersbruck.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die noch stehenden Baudenkmäler der Hersbrucker Altstadt zu erhalten und bei jeder Gelegenheit für die Erhaltung und den kulturellen Wert der Altstadt einzutreten.

In diesem Sinne wird sich der Verein auch als Ansprechpartner für den Rat und die Verwaltung der Stadt Hersbruck zur Verfügung stellen.

Weiter wird er Bestrebungen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Altstadt unterstützen, soweit diese der Erhaltung des historischen Charakters der Stadt dienlich sind.

In dieser Absicht verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen wünscht. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsausschusses. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist - dabei gilt die Mahnung als zugestellt, wenn das Mahnschreiben an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist:

bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder die Satzung;

wenn ein Mitglied sich weigert, Ersatz für am Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens zu leisten;

Der Betroffene ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen ist, ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

5. Einnahmen

Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem: Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Fälligkeit der Beiträge setzt der Vereinsausschuss fest. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, ferner Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist (Familien-Mitgliedschaft), bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In Härtefallen bestimmt der Vereinsausschuss die Höhe des Jahresbeitrages nach Anhören des Betroffenen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie bleiben darüber hinaus so lange Im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß §26 BGB vertreten durch die beiden Vorsitzenden, von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Für die Ladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes sowie die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung gilt §8 (4) dieser Satzung entsprechend.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, die Mitgliederkartei und den laufenden Schriftwechsel. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung obliegen dem Schatzmeister.

Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Verfolgung seiner Zwecke kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit besonderen Fachkenntnissen in Arbeitsausschüsse berufen, Arbeitsbereiche bestimmen und ihnen für ihre Arbeit Richtlinien geben. Über die geleistete Arbeit erstatten die Leiter der Arbeitsausschüsse dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Bericht.

8. Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an: der Vorstand, bis zu drei weitere Beisitzer und Ehrenvorsitzende.

Der Vereinssauschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vereinsausschuss ist Schieds- und Rügegericht, er ist in seiner ganzen Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander entscheidet der Vereinsausschuss oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss endgültig, unbeschadet der Bestimmung in §3 (2) und §4 (3). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vereinssauschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.

9. <u>Die Mitgliederversammlung</u>

Der Mitgliederversammlung sind außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen,
- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses,
- die Auflösung des Vereins,
- eine Darlehensaufnahme,
- Aufwendungen, die die Zuständigkeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses übersteigen,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Am Ende jedes Geschäftsjahres oder zu Beginn des darauffolgenden Jahres (spätestens bis Ende März findet eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

Die Mitglieder sind 14·Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung zu laden. Anträge, die nicht sieben Tage vor dem Versammlungstag bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung,

Der Mitgliederversammlung Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung Ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Satzungsänderungen auf Beanstandungen des Registergerichts können mit Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel oder auf Wunsch der Mehrheit offen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss, sofern mehr als ein Bewerber oder Vorschlag vorliegt, mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden. Dies gilt auch bei nur einem Bewerber, sofern eines der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt.

10. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient nur gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinerlei Gewinne. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unkostenauslagen oder sonstige Bezüge, die über den Rahmen des üblichen hinausgehen, dürfen weder an die Mitglieder des Vorstandes noch an Mitarbeiter gezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch sonstige an den Verein gemachten Aufwendungen zurück.

11. Auflösung des Vereins

Sollte sich der Verein auflösen oder die Zahl seiner Mitglieder unter drei absinken, so dass ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, so werden die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und noch vorhandenes Vereinsvermögen dem Förderverein des Hirtenmuseums Hersbruck zuzuwenden.